

Satzung der WIRTSCHAFTSJUNIOREN GÜNZBURG

bei der Industrie- und Handelskammer für Augsburg und Schwaben
Stand Jan. 2002/Seite 1

I. Zweck und Aufgabe

1. Arbeitsgemeinschaft

Die Wirtschaftsjuvenen Günstburg sind eine Arbeitsgemeinschaft, welche in enger Zusammenarbeit mit der Industrie- und Handelskammer für Augsburg und Schwaben und deren Gremium Günstburg steht und von dieser in Zielsetzung und Arbeit gefördert wird.

2. Austausch von Erfahrungen

Die Wirtschaftsjuvenen Günstburg fördern Mitglieder durch Austausch betrieblicher Erfahrungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse, sowie durch die Behandlung gesamtwirtschaftlicher Gegenwarts- und Zukunftsaufgaben. Die Wirtschaftsjuvenen erstreben in erster Linie die Vertiefung der persönlichen Beziehungen der Mitglieder untereinander.

3. Beitrag

Zur Erfüllung der Aufgaben erheben die Wirtschaftsjuvenen Günstburg einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird und in der auch der Beitrag an die Wirtschaftsjuvenen Deutschland in Bonn erhalten ist.

II. Mitgliedschaft

1. Aktive Mitglieder

Aktives Mitglied der Wirtschaftsjuvenen Günstburg kann nur sein, wer als Unternehmer oder leitender Angestellter der jüngeren Generation bis zu 40 Jahren in einer der Kammer angeschlossenen Firma unternehmerische Aufgaben erfüllt, oder für diese Aufgaben herangebildet wird. Ausnahmsweise ist auch die Aufnahme von Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, aber in sonstiger Weise Zielsetzungen der Wirtschaftsjuvenen Günstburg nahestehen, zulässig.

Mitglied der Wirtschaftsjuvenen Günstburg kann werden, wer dazu von einem anderen Mitglied aufgefördert wird. Das "alte" Mitglied verbürgt sich dafür, daß die neu aufzunehmende Person die Zielsetzungen der Wirtschaftsjuvenen Günstburg engagiert vertritt und den Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben nachkommt.

Die Mitgliedschaft selbst verpflichtet zu einer aktiven Mitarbeit und Teilnahme an mindestens 50% der Arbeitsveranstaltungen der Wirtschaftsjuvenen Günstburg.

2. Fördernde Mitglieder

Mitglieder, die mindestens drei Jahre aktiv waren, werden grundsätzlich nach Erreichen des 40. Lebensjahres "Fördernde Mitglieder".

Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, aber in sonstiger Weise den Zielsetzungen der Wirtschaftsjuvenen Günstburg nahestehen, kann der Vorstand in Ausnahmefällen zu fördernden Mitgliedern ernennen.

Dies gilt auch für aktive Mitglieder, die weniger als 50% Präsenz bei Arbeitsveranstaltungen erreichen.

Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.



Satzung der WIRTSCHAFTSJUNIOREN GÜNZBURG

bei der Industrie- und Handelskammer für Augsburg und Schwaben
Stand Jan. 2002/Seite 2

3. WJ-Anwärter

Personen, die Interesse an einer Mitgliedschaft bei den Wirtschaftsjunioren haben, werden zunächst als WJ-Anwärter aufgenommen.

Die Aufnahme veranlaßt der WJ-Pate. Dieser meldet dem Vorstand Namen und Anschrift des Interessenten. Der Vorstand sendet daraufhin einen Aufnahmebogen und Informationsmaterial über die Wirtschaftsjunioren an den Interessenten.

Nach Rücksendung des ausgefüllten Aufnahmebogens (mit Bild) wird der WJ-Anwärter in die Anwärterliste aufgenommen und erhält für alle Veranstaltungen eine Einladung.

Über die Aufnahme oder Ablehnung als Mitglied entscheidet der Vorstand spätestens nach Ablauf von sechs Monaten. Die Aktivität ist dabei wesentliches Entscheidungskriterium!

Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der jeweilige Pate Einspruch einlegen. Eine Verlängerung der Probezeit kann in Ausnahmefällen vorgenommen werden (z.B. Krankheit).

4. Gäste

Jedes aktive und fördernde Mitglied kann Gäste auf die Veranstaltungen mitbringen (einmalige Interessenten, Freunde, Bekannte und Ehepartner). Diese werden nicht gesondert eingeladen. Der Vorstandschaft bleibt überlassen auch andere Personen zu Veranstaltungen einzuladen.

5. Junior Chamber International und Wirtschaftsjunioren Deutschland

Die Mitglieder unter 40 Jahren sind durch die Wirtschaftsjunioren Günzburg auch Mitglieder der Junior Chamber International (JCI) und Wirtschaftsjunioren Deutschland (WJD).

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied:

- a) seinen Austritt schriftlich erklärt.
- b) den von den Wirtschaftsjunioren Günzburg verfolgten Zielen nach Meinung des jeweiligen Vorstandes erheblich zuwider handelt oder durch sein Verhalten zu erkennen gibt, daß es die Ziele der Wirtschaftsjunioren Günzburg nicht mehr fördert.
- c) die Bedingungen der Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt.
In den Fällen b) und c) entscheidet der Vorstand über das Fortbestehen der Mitgliedschaft. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann Widerspruch eingelegt werden.

/.

Satzung der WIRTSCHAFTSJUNIOREN GÜNZBURG

bei der Industrie- und Handelskammer für Augsburg und Schwaben
Stand Jan. 2002/Seite 3

III. Arbeitsjahr - Jahresversammlung

Das Arbeitsjahr der Wirtschaftsjunioren Günzburg läuft vom 01.01. bis 31.12. des folgenden Kalenderjahres. Die Jahresversammlung sollte bis spätestens zum 31.01. erfolgen, wobei der Vorstand eine Einladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten hat. Der Vorstand hat mit angemessener Frist zwei Kassenprüfer zu bestellen, die die Kasse zu prüfen und darüber einen Bericht in der Jahresversammlung abzugeben haben.

Die Jahresversammlung der Mitglieder entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die

- a) Entlastung des Vorstandes - auch von den Kassengeschäften
- b) Neuwahlen zum Vorstand
- c) Grundzüge des Programmes im kommenden Arbeitsjahr und dessen Finanzierung
- d) Änderung der Arbeitsrichtlinien;
Anträge auf Änderung dieser Richtlinien müssen jedoch dem Vorstand eine Woche vor der Jahresversammlung vorgelegt werden.
- e) Widersprüche von Paten und Mitgliedern gegen Entscheidungen des Vorstandes bei Aufnahme bzw. Ausschluß.

IV. Vorstand

Die Leitung der Wirtschaftsjunioren Günzburg obliegt dem Vorstand. Dieser besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Jahresversammlung auf ein Arbeitsjahr gewählt werden.

In jeder Jahresversammlung werden die im Turnus ausscheidenden Mitglieder des Vorstandes durch Wahl ersetzt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Darüber hinaus gehört der für Juniorfragen zuständige Referent der Industrie- und Handelskammer den Wirtschaftsjunioren Günzburg als beratendes Mitglied an und steht dem Vorstand beratend bei.

Der Vorstand bestimmt die Verteilung und Ordnung seiner Geschäfte selbst und wählt aus seiner Mitte den 1. Vorsitzenden und die weiteren mit der Wahrnehmung eines Amtes Beauftragten.

Das Amt des 1. Vorsitzenden soll durch die gleiche Person für ein Jahr wahrgenommen werden. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht möglich. Der 1. Vorsitzende bleibt nach seiner Amtsperiode als Past President zusätzliches Mitglied des Vorstandes für ein weiteres Jahr.